Cochemer-Kreis-Anzeiger.

Dreiundzwanzigster Jahrgang.

Redaktion, Druck und Verlag von C. F. Wieprecht.

Nro. 75 Samstag, 21. September **1867**

Bestellungen auf den Cochemer-Kreis-Anzeiger bittet man, um keine Unterbrechung in der Zusendung zu veranlassen, baldmöglichst zu machen.

Für Cochem gilt die Nichtabmeldung für ferneres Abonements. Auswärtige werden aber gebeten, Ihre Bestellungen bei der zunächstgelegenen Post-Anstalt zu erneuern.

Der voraus zu zahlende Abonnementspreis beträgt in loco 12 und auswärts durch die Post bezogen 12½ Sgr.

Insertionsgebühr die Garmond-Zeile 1 Sgr. — [Zahlbar loco Cochem.] —

Amtliches.

Instruction

zur Ausführung der Verordnung vom 4. September 1867, betreffend die Rinderpest.

1. Die obere Leitung der Maßregeln welche zur Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest erforderlich sind, steht in den Kreisen den Königlichen Landräthen zu und ist von denselben mit Zuziehung der Kreis-Physiker und der Kreis-Thierärzte auszuüben. Die zu ergreifenden Maßregeln bestimmen sich, soweit ihre Nothwendigkeit nicht bereits aus der unter dem heutigen Tage erlassenen Verordnung folgt, oder soweit sie nicht aus der nachfolgenden Instruction sich ergeben, nach dem Ermessen des leitenden Beamten, welcher Nichts zu versäumen hat, was nach örtlichen Verhältnissen die Entstehung oder Weiterverbreitung der Seuche verhindern kann.

2. Die Beobachtung der in unserer heutigen Verordnung gegebenen Vorschriften zu überwachen, sowie die Ausführung der erforderlichen Maßregeln von Amtswegen zu sichern, ist Sache der Ortspolizeibehörde. Dieselbe ist befugt, sich bei diesen Functionen, soweit solche nicht ausdrücklich dem Bürgermeister übertragen sind, der Hülfe zuverlässiger Einwohner des Orts zu bedienen, welche auf Befolgung der ihnen zu ertheilenden Instruction durch Handschlag zu verpflichten sind.

3. Die in der Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen müssen an die Ortspolizeibehörde oder deren zu diesem Zwecke bezeichneten Organe erstattet werden, wie auch von diesen die betreffenden Bescheinigungen auszustellen sind. Von denselben ist auch, sobald ein Fall der Rinderpest vorkommt, ein Tagebuch anzulegen, in welches alle Erkrankungsfälle mit Angabe der näheren Umstände einzutragen sind. Dieselben haben ferner auf Grund der gemäß unserer Verordnung vom 4. September 1867 von den Viehbesitzern eingereichten Verzeichnisse oder auf Grund besonderer Zählung ein allgemeines Rindviehstands-Verzeichniß zu fertigen und fortzuführen. Die Uebereinstimmung des vorhandenen Bestandes an Rindvieh und des Verzeichnisses ist von Zeit zu Zeit zu prüfen.

4. Sobald eine Erkrankungs-Anzeige eingeht, hat sich die Ortspolizeibehörde oder deren hierzu bezeichnetes Organ (Nr. 2) zur Besichtigung an Ort und Stelle zu begeben. Wird dabei im Falle des § 4 der Verordnung der Krankheitsfall für verdächtig befunden, oder ist das Vorhandensein der Rinderpest im Orte bereits constatirt, so hat die Ortspolizeibehörde oder deren Organ die Herbeiholung eines approbirten Thierarztes zu bewirken.

5. Konstatirt der berufene approbirte Thierarzt bei einem oder mehreren erkrankten Stücken den Fall der Rinderpest, so ist der ganze Bestand des Stalles resp des Weidegehöges auf Anordnung des ohne Verzug zu benachrichtigenden Bürgermeisters sofort zu tödten. Vor der Tödtung ist die Taxation des Rindviehes nach den landesüblichen Marktpreisen zu bewirken. Dieselbe erfolgt durch einen Thierarzt und zwei von dem Landrathe auf Vorschlag des Bürgermeisters zu ernennende und zu vereidende sachverständige Viehbesitzer. Ob eine weitere Ausdehnung der Tödtung stattfinden soll, hat der Landrath zu bestimmen. Die Tödtung hat mit möglichster Vermeidung von Blutvergießen zu erfolgen.

6. Die zur Sperre ganzer Ortschaften erforderlichen Truppen sind durch die Regierung zu requiriren. Die zur Sperrung der Gehöfte, Weiden, sowie event. der ganzen Ortschaft erforderlichen Wächter werden von dem Landrathe auf Vorschlag der Polizeibehörde ernannt, mit einer schriftlichen Instruction versehen, und auf deren Befolgung vereidet. Ebenso die Wärter, welche das getödtete Vieh abzuholen und zu vergraben haben und deren Einer event. mehrere für jede Ortschaft zu bestellen sind.

7. Die Tödtung von Rindvieh auf polizeiliche Anordnung erfolgt nach Bestimmung des Bürgermeisters nach vorheriger Vernehmung des Thierarztes am Orte der Untersuchung, oder am Orte der Einscharrung. Im ersteren Falle werden die getödteten oder gefallenen Thiere mittelst einer Karre oder einer dichten Schleife, welche mit einem Pferde zu bespannen sind, mit möglichster Vermeidung der öffentlichen Wege, nach den mindestens 300 Schritt von den Wohnungen und Ställen entfernt anzulegenden Grabstellen gefahren. Die getödteten Thiere werden sofort verscharrt, nachdem die Haut auf dem Leibe mehrfach zerschnitten und der Kadaver mit ungelöschtem Kalk überschüttet ist. Die Gruben müssen 6—8 Fuß tief sein, mit Steinen oder Dornen belegt und umzäumt werden.

8. Die inficirten Ställe sind sogleich nach der Räumung unter polizeilichen Verschluß zu setzen.

9. Ein durch die Rinderpest inficirt gewesener Stall darf mit neuem Vieh nicht eher wieder besetzt werden, als bis zwei Monate von dem Tage ab verstrichen sind, an welchem der inficirte Stall durch Attest der Ortspolizeibehörde für desinficirt erklärt worden ist.

10. Alle diejenigen, welche bei amtlichen Verrichtungen mit pestkrankem Vieh in Berührung gekommen sind, müssen den Verkehr mit gesundem Vieh vermeiden, auch den Ort nicht eher verlassen, bevor sie sich einer Desinfection unterzogen haben.

11. Mit der Desinfection der inficirten Ställe

und Geräthe, darf erst begonnen werden, wenn 14 Tage lang kein Seuchenfall in dem Orte vorgekommen ist. Ueber die Art, wie die Desinfection von Personen und Räumen und Gegenständen zu bewirken ist, wird auf die nachfolgenden Vorschriften Bezug genommen.

12. Die Bekanntmachung des Ausbruchs der Rinderpest im Falle zu II der Verordnung ist durch den betreffenden Landrath, im Falle zu III durch den Bürgermeister ohne Verzug zu bewirken.

13. Für alles nach Anordnung des Landraths oder des Bürgermeisters (Nr. 5) getödtete gesunde Vieh wird der volle Werth und für das auf deren Anordnung getödtete bereits erkrankte Vieh ein Drittel seines früheren Werths ersetzt. Der Landrath hat dies spätestens gleichzeitig mit Erlaß der oben erwähnten Bekanntmachungen (Nr. 12) zu einer möglichst allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen. Dabei ist hervorzuheben, daß nur derjenige eine Entschädigung erhalte, welcher den Vorschriften der Verordnung und allen sonstigen polizeilichen Anordnungen unbedingt Folge leiste.

14. Die Bekanntmachung der Verordnung selbst soll durch die Kreisblätter und sonst überall auf die ortsübliche Weise erfolgen.

15. Die in Befolgung dieser Instruction und zur Ausführung der Verordnung getroffener Anordnungen sind uns stets sogleich anzuzeigen. Aus denjenigen Kreisen, in welchen die Rinderpest ausbrechen sollte, ist uns während der Dauer derselben von 8 zu 8 Tagen Bericht zu erstatten.

Coblenz, den 4. September 1867.

Vorschriften

über das Desinfections-Verfahren.

1. In der Nähe jedes abgesperrten Raumes ist ein Zimmer oder eine dichte Bretterbude zur Ausführung der Desinfection von Personen einzurichten und unter Aufsicht eines vereideten Wärters zu stellen.

2. Die Reinigung der Personen geschieht durch Abwaschen der Hände und der Fußbekleidung mit Seifenwasser, durch 10 Minuten langes Verweilen in einer mäßig stark mit Chlorgas geschwängerten Luft und durch Wechseln der Kleider. Das Umkleiden bezieht sich bei den abgesperrt gewesenen Personen nach Aufhebung der Sperre auf alle Kleider, während die Aufseher und andere in die Sperre nur für kurze Zeit eingetretenen Personen bei ihrem Heraustreten nur gehalten sind, die vorher anzulegenden leinenen Oberkleider (Kittel) abzulegen. Spazierstöcke müssen an der Grenze der gesperrten Räume von den in die Sperre eintretenden Leuten zurückgelassen werden; Spazierstöcke der abgesperrt gewesenen Personen werden verbrannt oder gründlich mit Seifenwasser und demnächst mit Chlorwasser gewaschen.

3. Die zugleich mit den inficirt gewesenen Stallungen abgesperrten Wohnhäuser und sonstigen Bauten werden nach Aufhebung der Sperre durch anhaltendes Lüften, gründliches Reinigen der Fußböden, Uebertünchen der Wände mit Weißkalk und durch Chlorräucherung desinficirt, die Leinwand durch Waschen in Seifenlauge, die übrigen Kleidungsstücke, Flachs, Wolle, Pelz u. dgl. durch Erhitzen in nicht mehr ganz heißen Backöfen und durch anhaltendes Lüften. Ganz besonderes Augenmerk ist auf die Desinfection des Schuhwerks zu richten. Holzschuhe werden verbrannt, Stiefel und Lederschuhe aber erst mit Seifenwasser abgewaschen und demnächst mit Chlorgas geräuchert.

4. In dem Stalle, worin krankes Vieh gestanden hat, ist der Fußboden überall 2 Fuß tief auszugraben und anderweit zu ersetzen, die Erde oder das sonstige Material desselben aber, ebenso wie der Dünger, an einem abgelegenen Orte 2 Fuß tief unterzugraben. War der Fußboden mit Holz gedeckt, so ist dieses vorher zu verbrennen, war er mit Steinen überflurt, so müssen diese entweder auch vergraben oder mit Pottaschwasser (3 Pfund Pottasche auf jeden Eimer Wasser) oder mit Chlorkalkwasser abgewaschen und 4 Wochen lang ins Freie gelegt werden. Hölzerne Krippen, Raufen, Trinkgefäße und andere bei der Wartung gebrauchte Geräthe, sowie auch die zum Transport des gefallenen Viehes gebrauchten Karren oder Schleifen werden verbrannt. Alle andere Geräthe im Stalle werden zuerst mit Seifenwasser und dann mit einer Auflösung von einem Pfund Chlorkalk auf einen Eimer Wasser sorgfältig abgewaschen und 14 Tage der freien Luft ausgesetzt. Das Holzwerk in dem Stalle wird abgeschabt und dann mit Chlorkalkwasser abgewaschen. Ebenso werden die Wände behandelt und demnächst mit Weißkalk überzogen. Hierauf werden Thüren und Fenster des Stalles dicht verschlossen und darin eine, namentlich auch die vorhandenen Vorräthe von Rauhfutter treffende, Räucherung mit Chlorgas vorgenommen. Das etwa vorhandene Grünfutter wird wie Dünger behandelt.

5. Bei der Chlorgasräucherung verfährt man in folgender Weise: Man reibt zwei Theile gepulverten Braunstein mit drei Theilen Kochsalz genau zusammen und gießt 2½ Theile rohe Schwefelsäure zu, die man vorher mit ebensoviel Wasser allmälig verdünnt hat. Dieses Gemisch wird in einem Gefäße aus Steingut auf einen Becken mit glimmenden Kohlen in den Stall gestellt und mit einem Stocke gut umgerührt. Nach 24 Stunden wird der Stall wieder geöffnet und gelüftet. Ein Gemenge von 8 Loth Braunstein, 12 Loth Kochsalz und 12 Loth konzentrirter, mit gleichen Theilen Wasser allmälig verdünnter Schwefelsäure reicht hin, um einen Raum von 20 Fuß Länge, 15 Fuß Breite und 10 Fuß Höhe mit Chlorgas anzufüllen. Bequemer aber theurer ist die Entwickelung des Chlorgases, wenn man gleiche Theile Chlorkalk und Salzsäure in einer oder mehreren Steingut- oder Porzellan-Schüsseln unter einandermischt. — Vier Loth Chlorkalk mit ebensoviel Salzsäure gemischt reichen zur Desinfection eines 100 Cubikfuß großen Raumes hin.

Coblenz, den 4. September 1867.

Königliche Regierung.

Mit Bezug auf vorstehende Anordnung werden die Viehbesitzer hiesiger Stadt aufgefordert das im § 2 vorstehender Verordnung vorgeschriebene specielle, das Alter, Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen jeden Hauptes nachweisende Verzeichniß seines Rindviehbestandes bis zum 24. dieses Monates auf meinem Büreau unfehlbar einzureichen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach weiterer Anordnung Königlicher Regierung vom 10. d. M, die Gültigkeit der Viehursprungsscheine auf 8 Tage festgesetzt worden ist.

Formulare zur Declaration des Rindviehbestandes können bei dem Polizeisergeanten durch die Viehbesitzer unentgeldlich abgenommen werden.

Cochem, 18. September 1867.

Der Bürgermeister,
Corell.

Die **Lokal-Erhebung pro Oktober** c. wird zu:

1) Pommern am 3., Morgens 7 Uhr,
2) Brieden am 3., Morgens 9 Uhr,
3) Kail am 3., Morgens 11 Uhr,
4) Wirfus am 3., Nachmittags 2 Uhr,
5) Greimersburg am 4., Morgens 8 Uhr,
6) Clotten am 4., Morgens 11 Uhr,
7) Cond am 8., Nachmittags 2 Uhr,
8) Dohr am 7., Morgens 8 Uhr,
9) Faid am 7., Morgens 10 Uhr,
10) Sehl am 7., Nachmittags 1 Uhr,
11) Ernst am 7., Nachmittags 3 Uhr,
12) Cochem am 8., Morgens 8 Uhr,

in den bekannten Lokalen abgehalten werden.

Die Herrn Gemeinde-Vorsteher werden ersucht, Vorstehendes in den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen.

Cochem, den 17. September 1867.

Königliche Steuer- und Gemeindekasse,
Rose.

Anzeigen.

Wegebau-Verdingung.

Der Ausbau der Straße von Brachtendorfs Mühle über Altstrimmig und Mittelstrimmig nach Blankenrath

soll

am Dienstag den 24. September dieses Jahres, Morgens 10 Uhr,

in dem Gemeindehause zu Mittelstrimmig, in Verding gegeben werden.

Die Kosten sind veranschlagt:

a.	für 1454	Ruthen	Wegestrecke	der Gemeinde	Altstrimmig	zu 15,520	Thlr.
b.	„ 1452	„	„	„	Mittelstrimmig	„ 11,950	„
c.	„ 282	„	„	„	Reidenhausen	„ 2,805	„
	für 3188	Ruthen	Gesammtstrecke	zu		30,275	Thlr.

Die Verdingung erfolgt gemeindeweise. Plan und Kosten-Anschläge liegen auf dem Bürgermeisterei-Büreau in Senheim zur Einsicht offen.

Senheim und Blankenrath, den 15. August 1867.

Der Bürgermeister,
Nichl.

Der Bürgermeister,
Menten.

Am Donnerstag den 26. d. M.,
Nachmittags 2 Uhr,
werden zu **Hatzenport** in der Wohnung des Gastwirthes Johann Kranz aus dem dortigen Gemeindewalde Distrikt „Höll", (rechtes Moselufer),

210 Klafter Lohstangen von Nr. 1 bis Nr. 172

öffentlich versteigert.

Das Holz liegt gut zur Abfuhr.

Münstermayfeld, den 17. September 1867.

Der Bürgermeister,
Heckmann.

Gerichtliche Versteigerung eines Wohnhauses zu Wirfus.

Auf den Grund eines Rathskammerbeschlusses des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 12. August d. J. und auf Ersuchen von Mathias Thönes, Ackerer wohnhaft in Wirfus, 2 des Anton Welsch, Ackerer daselbst wohnhaft in seiner Eigenschaft als Hauptvormund des mit seiner verlebten Ehefrau Margaretha geborne Thönes erzeugten Minderjährigen Kindes: Catharina Welsch, ohne Gewerbe bei seinem Vater wohnhaft, worüber Joseph Thönes, Ackerer zu Ilerich wohnhaft Nebenvormund ist, werden durch den unterzeichneten zu Münstermaifeld wohnenden hierzu committirten Königlichen Notar Joseph Kügelgen

am 18. Oktober 1867,
Mittags 12 Uhr,
zu Wirfus in der Behausung der Catharina Göbel, Wittwe von Johann Schneider, Wirthin,

die nachverzeichneten der Catharina Welsch und dem Mathias Thönes gemeinschaftlich ungetheilt zugehörigen Immobilien bei brennendem Lichte öffentlich versteigert, nämlich: Artikel 216 der Mutterrolle der Gemeinde Wirfus im Kreise Cochem.

Flur 11 Nr. 289, 290, 292, 294, 295, 296, 310, 311, 320, 321, 322 und Nr. 323 im Dorfe Wirfus, 176 Ruthen 70 Fuß, Garten, Wiese, Hof und Gebäudefläche, termt der Weg, Johann Jungglas III., Anton Ternes Anstößer, Peter Welsch und Wittwe Jungglas mit den darauf befindlichen Gebäulichkeiten, als Wohnhaus, Scheune, Ställen, Hofraum und Zubehörungen taxirt zu 490 Thaler.

Das Bedingnißheft liegt bei dem unterzeichneten zur Einsicht offen.

Münstermaifeld, den 20. September 1867.

Kügelgen.

Fässer-Versteigerung.

Am Dienstag den 24. September,
Vormittags 10 Uhr,
wird der unterzeichnete Notar auf Anstehen des Herrn **Adam Pauly** dahier

100 Fuderfässer

von ausgezeichneter Güte, weingrün und meistens 1865 neu am Moselufer zu Cochem zur Versteigerung aussetzen.

Cochem, den 18. September 1867.

Der Königliche Notar,
Kopp

Höhere Bürgerschule zu Cochem.

Das neue Schuljahr beginnt Donnerstag den 10. October. Die Anstalt macht es sich zur Aufgabe, ihre Schüler für die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule, wie auch für das Examen zum einjährigen Militairdienst vorzubereiten. Was das Alter neueintretender Schüler betrifft, so wird auf eine Verfügung des königlichen Schulcollegiums zu Coblenz hingewiesen, welche vorschreibt, dass die Knaben, welche eine höhere Schulbildung sich erwerben wollen, nicht vor dem vollendeten neunten, aber womöglich auch nicht nach dem zehnten Lebensjahre in eine höhere Lehranstalt eintreten sollen.

Nähere Auskunft ertheilt und Anmeldungen nimmt vom 1. Oktober an entgegen

Der Rector **Mecker.**

Für Cochem und Umgegend haben wir

Herrn **Anton Bauer**

Niederlage zum Verkauf gegeben von

Gedämpftem Knochenmehl,
Superphosphat
und Weinberg-Dünger.

Alles unter Fabrik-Siegel.

Die Dunger-Controlfabrik
des landwirthschaftlichen Vereins
für Rheinpreußen in Kaiserslautern.

Bei Kiefermeister P. J. Liedel sind

16 Gespann fudrige eiserne Faßreifen

billig zu kaufen.

Altenbgraben 26.

Bei beginnender Herbst-Saison beehrt sich Unterzeichneter seine

Schönfärberei und Druckerei

in empfehlende Erinnerung zu bringen.

In derselben werden alle Arten seidener, wollener, halbwollener und baumwollener Stoffe als: Kleider, Tücher, Bänder, Möbelstoffe ꝛc., sowie alle in dieses Fach einschlagende Artikel in allen Farben gefärbt und mit den neuesten und geschmackvollsten Dessins bedruckt.

Durch neuere Einrichtungen bin ich in den Stand gesetzt, das Vollkommenste in Betreff Farbe, Druck und Appretur zu liefern und bei schneller und reeller Bedienung die billigsten Preise zu stellen.

Coblenz, den 8. September 1867.

Wilh. Deubel.

NB. Aufträge von Außen werden bereitwilligst entgegengenommen.
Bestellungen für obige Färberei von Cochem und Umgegend beliebe man bei Herrn **Ernst Kalt** in Cochem Marktplatz zu machen, woselbst Muster für zu druckende Kleider zur gefälligen Ansicht offen liegen.

Am 20. d. M. wird am hiesigen Orte eine Telegraphen-Station mit beschränkten Tagesdienste eröffnet werden.

Cochem, den 19 September 1867.

Königl. Post- und Telegraphen-Station
J. V.
Mütter.

Peru Guano,

Gestampft- und gedämpftes Knochenmehl, Superphosphat und concentrirten Wiesendünger

billigst bei Wittwe **Melzenbach.** (Marktplatz)

Zu verkaufen

50 neue Fuder-Fässer

bei Adolph Pudinger hier.

Weingrüne Fuderfässer

meistens 1865 neu, Traubenmühlen und Häckselmaschine

bei Joh. Jürgen.

Gesangaufführung

zu Cochem

Sonntag den 22. Sept.,

im Saale der Wittwe **Giffler.**

„Das Lied von der Glocke",

Gedicht von Schiller, Musik von Andr. Romberg,

ausgeführt von dem Männergesangvereine und dem Cäcilienvereine zu Cochem.

Anfang: 4½ Uhr Nachmittags. Entrée: 5 Sgr.

Textbüchlein à 2 Sgr. sind bei dem Kassirer des Männergesangvereins, Herrn F. J. Moritz, und später an der Kasse zu haben.

Abends

Ball

in demselben Lokale, veranstaltet von dem Männergesangvereine zur Feier seines Stiftungsfestes.

Anfang des Balles: 8½ Uhr. Entrée: 10 Sgr.

Neue holl. Voll-Häringe

bei Wieprecht.

Ein Keller zu vermiethen bei
Anna Maria Schohr.

Michels-Markt

gut-  besetzte Tanz- musik

bei Wtb. **Georg Koch**
auf'm Kloster.

Ein starker Bäckerlehrling gesucht der gleich eintreten kann bei Bäcker Engel.

Neue

Mosel-Dampfschifffahrts-Gesellschaft

in **Trier.**



Fahrplan vom 1. September 1867 ab.

Von Trier nach Coblenz: Täglich excl. Sonntags Morgens 6 Uhr.

Von Coblenz nach Trier: Täglich excl. Montags Morgens 6½ Uhr.

Mit Uebernachtung in Trarbach.

Billets müssen rechtzeitig auf der **Agentur** gelöst werden.

Die Agentur:
Fuss & Kehrer.

Scheid's

Lokal-Dampf-  **Schiff-Fahrt,**

zwischen **Cochem** und **Coblenz.**
Täglich excl. Freitags.
Abfahrt Morgens 5½ Uhr nach Coblenz.
Mittags 1 Uhr zurück nach Cochem

Fruchtpreise per 100 Pfund zu

	Cochem. 14. Sep.	Coblenz. 19 Sep.	Trier. 30. Aug.	Mayen. 13. Sep.	Treis. 18. Juni
			per Schfl.		
Weizen	4 6 —	4 28 2	3 18 9	4 21 8	4 20 —
Roggen	3 22 —	3 16 10	2 13 2	3 18 —	3 20 —
Gerste	— — —	— — —	2 4 —	2 28 6	3 7 6
Hafer	2 10 —	2 27 6	1 10 —	2 13 9	2 17 6
Kartoffl.	— 28 —	— — —	— 23 6	— — —	1 8 —
Heu	— 20 —		— 20 —		
Stroh	— 15 —		— 19 —		
4pfd. Brod	— 5 3				